

Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II.

Von

Hartmut Hoffmann

I.

Die Urkundenkritik, so wie sie sich seit dem 19. Jahrhundert entwickelt hat, besteht bekanntlich aus der Untersuchung von Inhalt, Stil und äußeren Merkmalen. Vor allem die Ermittlung von Schrift- und Diktatgleichheit hat, ausgehend von den erhaltenen Originalen, ein ziemlich sicheres Fundament geschaffen, um die Echtheitsfragen zu entscheiden oder jedenfalls einer Lösung nahezubringen, und wohl nirgends hat diese Methode zu einem eindrucksvolleren und sichtbarerem Erfolg geführt als in der langen Reihe der MGH-Editionen der karolingischen und deutschen Königsdiplome von Karl dem Großen bis Friedrich Barbarossa, in der jetzt nur noch wenige Lücken zu schließen sind¹. Schrift und Diktat – das stellte sich heraus und wurde zugleich die Voraussetzung der weiteren Studien – stammten von den Notaren des Herrschers, während dieser selbst, obwohl nominell der Aussteller, an dem materiellen Beurkundungsvorgang, abgesehen von dem im Vorfeld erteilten Beurkundungsbefehl und dem späteren Vollziehungs-

¹) Zwei untypische Versehen seien beiläufig angemerkt: In DH III 3 (München HStA Kaiserselekt 345), einer Bestätigung des Bistums Bamberg, steht der einzige Passus, durch den sich das Diplom von der Vorurkunde (DKo II 206 b) wesentlich unterscheidet, nämlich *infra urbem praeter episcopum eiusdem loci omnis possessio famulantium ibi deo pro emunitate habeatur*, von anderer Hand geschrieben auf Rasur, ist also sehr geschickt hineingefälscht worden. So erklärt es sich, daß die Nachurkunde DH IV 39 noch den gleichen Text wie DKo II 206 b bietet (den eben ursprünglich auch DH III 3 gehabt haben dürfte). Erst in dem fast ein halbes Jahrhundert jüngeren DH IV 479 (München HStA Kaiserselekt 435) ist die verfälschte Version des DH III 3 rezipiert worden. Die etwa vom Ende des 11. Jahrhunderts stammende Kopie des DH III 3 (München HStA unter derselben Signatur wie das Original) bietet ebenfalls den verfälschten Text. – Die Prunkausfertigung von DKo III 245 (Münster StA KU. 105) stammt nicht von „demselben Korveyer Schreiber, den die Kanzlei ... bereits zur Herstellung der DD. 179, 181 und 221 herangezogen hatte“, sondern von einem Helmarshausener Kalligraphen (Kaiserurkunden in Abbildungen X 5).